

Interpellation von Stephan Schleiss, SVP, Steinhausen

betreffend Differenzierung in der Besteuerung von Gewinnen inländischer und ausländischer Herkunft (Abschaffung der Inländerdiskriminierung in der Besteuerung)

6.3.07

Seit längerem „überprüft“ die EU die Besteuerungsmodalitäten auf Kantons- und Gemeindeebene für bestimmte Unternehmenstypen. Bereits im September 2005 ist die Europäische Kommission mit diesem Anliegen an die Schweiz herangetreten. Laut einer Pressemitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), machte sie schon damals deutlich, dass sie diese Besteuerungsmodalitäten möglicherweise als staatliche Beihilfen betrachte, die mit dem Freihandelsabkommen von 1972 nicht vereinbar seien. Mit Schreiben vom 9. März 2006 hatte die Schweiz der Kommission ihre rechtlichen Argumente ausführlich dargelegt. Am 13. März 2006 verlangte die Kommission dann die Einberufung eines ausserordentlichen gemischten Ausschusses. In der Folge tauschten die Parteien ihre Standpunkte aus. Am 14. Dezember 2006, das heisst gut zwei Wochen nach der Volksabstimmung über die Kohäsionsmilliarde, fand die Sitzung des gemischten Ausschusses statt. Die Europäische Kommission hielt an dieser Sitzung an ihrer Beurteilung fest. Bis heute ist sie nicht auf die Argumente der Schweiz eingegangen.

Am 13. Februar 2007 schliesslich hat die Europäische Kommission die Schweiz über ihren unilateralen Entscheid informiert, wonach sie gewisse Besteuerungsmodalitäten, welche die Kantone bei bestimmten Unternehmenstypen (Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, gemischte Gesellschaften) aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (Steuerharmonisierungsgesetz) anwenden, als staatliche Beihilfe erachte. Nach Auffassung der Kommission verfälschten diese Besteuerungsmodalitäten auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern den Wettbewerb und beeinträchtigten den Warenhandel in einer Weise, die mit dem Freihandelsabkommen von 1972 nicht vereinbar sei.

Die Schweiz qualifiziert den Entscheid der Europäischen Kommission, in welchem diese eine Verletzung des Freihandelsabkommens Schweiz-EG von 1972 durch bestimmte kantonale Massnahmen zur Unternehmensbesteuerung feststellt, als unbegründet. Zwischen der Schweiz und der EU besteht keine vertragliche Regelung zur Angleichung der Unternehmensbesteuerung. Insofern sind auch keine Verstösse gegen irgendwelche Abmachungen möglich. Die Schweiz ist zudem nicht Teil des EU-Binnenmarkts. Entsprechend sind weder die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags – unter anderem Regeln über die staatlichen Beihilfen – noch der unter den Mitgliedstaaten vereinbarte Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung auf die Schweiz anwendbar.

Trotz der schwachen rechtlichen Basis der von der Europäischen Kommission angeführten Argumente ist nicht auszuschliessen, dass sich die Bundesbehörden zu Konzessionen bereit erklären könnten. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz übt bereits entsprechenden Druck aus.

Vor diesem Hintergrund gelange ich mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die unterschiedliche Besteuerung von Gewinnen inländischer und ausländischer Herkunft keine Privilegierung des Gewinnes ausländischer Herkunft

ist, sondern eine auch nach EU-Recht erlaubte Inländerdiskriminierung darstellt, indem Gewinne inländischer Herkunft höher besteuert werden als solche ausländischer Herkunft?

2. Wie viele Unternehmungen würden dem Kanton Zug nach Ansicht des Regierungsrates verloren gehen, wenn die von der EU kritisierte Differenzierung in der Besteuerung von Gewinnen inländischer und ausländischer Herkunft beendet würde, indem die Besteuerung der Gewinne ausländischer Herkunft derjenigen der inländischen Herkunft angeglichen würde?

3. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, unter Berücksichtigung der vernichteten Arbeitsplätze und des damit verbundenen Steuersubstrates?

4. Wie viele Arbeitsplätze würden dem Kanton Zug nach Ansicht des Regierungsrates beim vorgenannten Szenario verloren gehen?

5. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, unter Annahme, dass lediglich die fünf besten Steuern zahlenden Unternehmen den Kanton Zug (ins Ausland) verlassen?

6. Inwiefern würde sich die Einbusse an Steuersubstrat gemäss vorgenanntem Szenario auf die Finanzhaushalte der Gemeinden und des Kantons auswirken? Welche Auswirkungen wären insbesondere im Bereich Sozialhilfe, Beiträge an Kulturschaffende und soziale Einrichtungen sowie Sport zu erwarten?

7. Welches Steuersubstrat würde dem Kanton Zug gemäss obigem Szenario verloren gehen, wenn er die allgemeine Gewinnsteuer (für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke) für Gewinne inländischer Herkunft demjenigen Gewinnsteuersatz anpasst, den Unternehmen heute bei Gewinnen ausländischer Herkunft zahlen müssen?

8. Ist es nach schweizerischem Recht möglich, die Inländerdiskriminierung abzuschaffen, indem der Gewinnsteuersatz für Gewinne aus inländischer Quelle demjenigen für Gewinn aus ausländischer Quelle angeglichen wird? Wären dann auch die Diskussionen mit der EU erledigt?

9. Alternativ: Wie hoch wäre ein Gewinnsteuersatz nach dem die allgemeine Gewinnsteuer derart festgelegt wird, dass die Unternehmen bei der gleichen Besteuerung ihrer ausländischen und inländischen Gewinne im Gesamten gleich viele Steuern bezahlen wie heute?

10. Wo stände der Kanton Zug im internationalen Steuerwettbewerb bei einem gemäss Ziff. 9 festgelegten Gewinnsteuersatz?

Interpellation

Mit Medienmitteilung vom 30. April fragte die SVP des Kantons Zug nach, wie es kommen könne, dass bei einem Tötungsdelikt im Zusammenhang mit einer Schlägerei die zuständige Untersuchungsrichterin bereits drei Tage nach dem Vorfall wissen könne, es liege nur ein fahrlässiges Delikt vor und warf der zuständigen Untersuchungsrichterin Voreingenommenheit vor. Am selben Tag nach der Berichterstattung in der Neuen ZZ verkündete die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zug per Medienmitteilung: „Für das Obergericht sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass im vorliegenden Fall Untersuchungshandlungen nicht gesetzmässig vorgenommen worden wären.“ Mit derselben Medienmitteilung will die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zug jegliche politische Diskussion zur Besetzung der Staatsanwaltschaftsstellen verbieten, obwohl genau diese Besetzung Aufschluss darüber geben wird, wie die Zuger Strafverfolgungsbehörden künftig derartige Schlägereien untersuchen will.

Diese fragwürdige Kommunikation des Obergerichts und dieses übereilte Handeln werfen Fragen auf:

1. Haben auch Opfer in der Strafuntersuchung Anspruch auf unvoreingenommene und unbefangene Richter und Richterinnen?

2. Die Verwaltungskommission des Obergerichts ist mit den Richtern Iten, Studer und Weber, die für Verfahrensfragen zuständige Justizkommission ist ebenfalls mit den Richtern Iten, Studer und Weber und die strafrechtliche Kammer ist mit den Richtern Lanz, Studer und Ulrich besetzt. Wie können diese drei Organe des Obergerichts die unvoreingenommene Überprüfung dieses Tötungsdelikts gewährleisten, nachdem dieses Obergericht bereits implizite die strafrechtliche Qualifikation der Tötungstat als fahrlässige Tat in den Medien gutgeheissen hat?

3. Kann das Strafgericht des Kantons Zug noch unvoreingenommen und unbefangen dieses Tötungsdelikt beurteilen, nachdem das ihm übergeordnete Obergericht bereits in der Öffentlichkeit die Würdigung der Tat als „fahrlässig“ implizite abgesegnet hat?

4. Das Obergericht hat innert Stunden nach Kenntnisnahme der Vorwürfe an die Untersuchungsbehörden diesen Behörden für deren Untersuchung die Absolution erteilt. Wie erfolgten die Überprüfungshandlungen des Obergerichts? Hatte das Obergericht Einsicht in die Strafakten? Liegen hierzu gesetzliche Grundlagen vor oder wurden das Amtsgeheimnis und der Datenschutz verletzt? Oder hat sich das Obergericht zu den Untersuchungshandlungen geäußert, ohne genaue Aktenkenntnisse zu besitzen?

5. Hat das Opfer und deren Angehörige in der Strafuntersuchung ebenfalls ein Recht auf rechtliches Gehör? Wenn ja, wie hat das Obergericht im vorliegenden Fall dieses Recht vor der Publikation der Medienmitteilung wahrgenommen?

6. Geschäftsleiter des Untersuchungsamtes ist der künftige Oberstaatsanwalt Christian Aebi. Wieso hat er nicht zur Führung seines Amtes Stellung bezogen? Wird Christian Aebi auch als Oberstaatsanwalt mit der Öffentlichkeit durch das Obergericht kommunizieren oder wird er dies doch künftig selbst tun? Darf er das nach Ansicht des Obergerichts?

7. Der Regierungsrat hat Richtlinien zur Kommunikation mit der Bevölkerung und den Medien und überarbeitet diese stets wieder neu. Die professionelle Zuger Justiz hat sicher auch ein solches Konzept. Sind diese Richtlinien der Zuger Justiz veröffentlicht wie dasjenige des Regierungsrates oder ist es geheim? Welche Rolle nimmt das Obergericht gemäss Richtlinien hierbei ein? Wurde diese Rolle im vorliegenden Fall eingehalten? Ist die durch das Obergericht wahrgenommene Rolle zufrieden stellend?

8. Welche fachliche Qualifikationen und welche persönliche Qualifikationen muss ein künftiger Staatsanwalt in der Zuger Justiz haben?

9. Wenn der Oberstaatsanwalt vom Volk gewählt wird, hat er in der Wahl Rechenschaft darüber abzulegen, wie er künftig die Strafverfolgungsbehörden im Kanton Zug zu führen gedenkt. Was spricht dagegen, den Oberstaatsanwalt in Zukunft durch das Volk wählen zu lassen und diesen selbst die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – ohne Einflussnahme durch das Obergericht – anstellen zu lassen?

Stephan Schleiss

10. Mai 2007